



OSTALBKREIS

**Rechtsverordnung des Landratsamts Ostalbkreis
über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere
Verwaltungs- und Baurechtsbehörde sowie als untere
Aufnahme- und Eingliederungsbehörde
(Gebührenverordnung)**

Aufgrund von § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161,185) wird verordnet:

§ 1

- (1) Für die Wahrnehmung von Aufgaben des Landratsamts als untere Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes, als untere Baurechtsbehörde im Sinne der Landesbauordnung sowie als untere Aufnahme- und Eingliederungsbehörde werden Gebühren nach der Anlage zu dieser Verordnung (Gebührenverzeichnis) erhoben.
- (2) Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach Absatz 1, für die kein Gebührentatbestand oder keine Gebührenfreiheit vorgesehen ist, können Gebühren bis 10.000 € erhoben werden.
- (3) Zu den ausgewiesenen Gebühren kommen gegebenenfalls die gesetzlichen Umsatzsteuerbeträge hinzu, falls eine entsprechende Umsatzsteuerpflicht besteht.
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen des Landesgebührengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Mai 2025 in Kraft.
- (2) Die Verordnung des Landratsamts Ostalbkreis über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung als untere Verwaltungs- und Baurechtsbehörde sowie als untere Aufnahme- und Eingliederungsbehörde (Gebührenverordnung) vom 02.12.2020, zuletzt geändert durch die Änderungs-Gebührenverordnungen vom 02.11.2021, 19.11.2021 und 23.11.2022, tritt mit Ablauf des 30.04.2025 außer Kraft.
- (3) Auf die Erhebung von Gebühren und Auslagen für eine öffentliche Leistung, die vor Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung beantragt oder begonnen, aber noch nicht

vollständig erbracht wurde, ist die bisher geltende Rechtsverordnung des Landratsamts Ostalbkreis über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungs- und Baurechtsbehörde sowie als untere Aufnahme- und Eingliederungsbehörde vom 02.12.2020, zuletzt geändert durch die Änderungs-Gebührenverordnungen vom 02.11.2021, 19.11.2021 und 23.11.2022, anzuwenden.

gez. Dr. Joachim Bläse
Landrat des Ostalbkreises
Landratsamt Ostalbkreis
Aalen, 14. März 2025

Online bereitgestellt am 30. April 2025.

Inhaltsverzeichnis

zum Gebührenverzeichnis zur Rechtsverordnung über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungs- und Baurechtsbehörde sowie als untere Aufnahme- und Eingliederungsbehörde (Gebührenverordnung) vom 24.03.2025

Bereich	Seite
Allgemeine öffentliche Leistungen	1
Kommunalaufsicht	
Bearbeitung von Widersprüchen in Selbstverwaltungsangelegenheiten	1
Bescheinigung zur Befreiung von der Umsatzsteuer	1
Sicherheit und Ordnung	
Bearbeitung von Angelegenheiten der Gefahrenabwehr	1
Bearbeitung von Waffen- und Sprengstoffangelegenheiten, Jagd- und Fischereiwesen	2
Waffenangelegenheiten	2
Sprengstoffangelegenheiten	2
Fischereiwesen	2
Jagdwesen	2
Bearbeitung von Gaststättenerlaubnissen, Gestattungen, Sperrzeitverkürzungen und dgl.	3
Sonstige gewerberechtliche Erlaubnisse	3
Behördliche Namensänderungen	3
Straßenverkehr	
Zulassungsbehörde	3
Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung	
Lebensmittelüberwachung	3
Überwachung der Fleischhygiene	4
Tiergesundheit und Tierische Nebenprodukte-Beseitigung	4
Tierarzneimittelüberwachung	4
Tierschutz	4
Verbraucherinformation	4
Unterbringung von Flüchtlingen	
Verwaltung und Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften für Flüchtlinge	5
Gesundheit	
Amtsärztliche Untersuchungen/Gutachten	5
Personenbezogener Infektionsschutz	5
Hygiene-Monitoring von Trink- und Badewasser	5
Umweltbezogene Kommunalhygiene	5
Bauordnung	
Stellungnahmen zu Planungen und Vorhaben Dritter	5
Bauvoranfrage	5

Baugenehmigungsverfahren	5
Kenntnisgabeverfahren	6
Abgeschlossenheitsbescheinigung nach WEG	6
Entscheidungen im verfahrensfreien Bereich	6
Baukontrolle, Bauabnahme, Gebrauchsabnahme	6
Wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten	6
Bauordnungsrechtliche Maßnahmen	6
Schornsteinfegerwesen	6
Prüfung von Baulasterklärungen	6
Allgemeine Bauberatung	6
Gebäudeenergieeffizienz	6
Denkmalschutzrechtliche Genehmigungsverfahren einschl. Denkmalförderung	6
Wasserwirtschaft	
Wasserrechtliche Maßnahmen im Geschäftsbereich Wasserwirtschaft	6
Altlasten	7
Naturschutz	
Naturschutzrechtliche Maßnahmen	7
Forstverwaltung	
Erhaltung und Förderung der sozialen Funktion des Waldes	8
Dienstleistungen für Dritte	8
Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Aufgaben als untere Forstbehörde	8
Landwirtschaft	
Berufsbildung im Agrarbereich	8
Fachschulische Bildung	8
Maßnahmen zur Agrarstruktur und Landschaftsentwicklung	8
Maßnahmen zu umweltgerechter Erzeugung pflanzlicher Produkte	8
Umwelt und Gewerbeaufsicht	
Wasserrechtliche Maßnahmen im Geschäftsbereich Umwelt und Gewerbeaufsicht	9
Abfallrechtliche Maßnahmen	9
Immissionsschutzrechtliche Maßnahmen	10
Technischer Arbeitsschutz	11
Sozialer und organisatorischer Arbeitsschutz	11
Verkehrsinfrastruktur	
Verwaltung Straßen	12

GEBÜHRENVERZEICHNIS (GebVerz)

- konsolidierte Fassung -

zur Rechtsverordnung über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungs- und Baurechtsbehörde sowie als untere Aufnahme- und Eingliederungsbehörde (Gebührenverordnung) vom 24.03.2025

- ▶ Die Gebührenfestsetzung bei einer Zeitgebühr erfolgt je angefangener Viertelstunde.
- ▶ Für Beratungen, Auskünfte etc. wird die Gebühr erst ab 30 Minuten erhoben.
- ▶ Bei Fällen, die unter den Regelungsbereich der EU-Dienstleistungsrichtlinie fallen, findet das Kostendeckungsprinzip Anwendung.
- ▶ Erfolgt eine öffentliche Leistung aus besonderen Gründen außerhalb der üblichen Arbeitszeiten (6:30 Uhr - 18:00 Uhr) oder an Samstagen beträgt die Gebühr das 1,25-fache
- ▶ Erfolgt eine öffentliche Leistung aus besonderen Gründen an Sonntagen oder Feiertagen beträgt die Gebühr das 1,35-fache
- ▶ Umfasst eine Entscheidung z. B. zugleich baurechtliche, wasserrechtliche und naturschutzrechtliche Entscheidungen, so werden die Gebühren kumulativ erhoben.
- ▶ Zu den ausgewiesenen Gebühren kommen gegebenenfalls die gesetzlichen Mehrwertsteuerbeträge hinzu, falls eine entsprechende Umsatzsteuerpflicht besteht.

Kostenstelle	lfd. Nr.	Bezeichnung	Gebühr
Allgemeine öffentliche Leistungen			
	1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr	10 € bis 10.000 €
	2.	Ablehnung eines Antrags einer öffentlichen Leistung	1/10 bis zur vollen Gebühr, mindestens 10 €
	3.	Ablehnung eines Antrags ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde	gebührenfrei
	4.	Entscheidung über einen Rechtsbehelf	25 € - 5.000 €
	5.	Zurücknahme eines Rechtsbehelfs, wenn mit der Bearbeitung begonnen worden war	1/10 bis zur vollen Gebühr, mindestens 10 €
	6.	Wird ein Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung zurückgenommen, oder unterbleibt aus sonstigen Gründen die Amtshandlung, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen worden war	1/10 bis zur vollen Gebühr, mindestens 10 €
	7.	Befreiung von Rechtsvorschriften oder sonstigen allgemeinen Anordnungen, soweit hierüber nichts Besonderes bestimmt ist	71 €/Std.
	8.	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien, Unterschriften, Siegeln und dergleichen	1,50 €/Seite
	9.	Ausfertigungen, Mehrfertigungen, Auszüge und Ablichtungen aus den Akten des Landratsamtes, sofern sie auf Antrag erteilt werden - je Seite	DIN A3: 1,00 € DIN A4: 0,50 €
	10.	Ausstellung von Bescheinigungen und Zeugnissen, sowie Ersatzausstellungen	5 € bis 250 €
	11.	Auskunft aus Akten, Einsichtnahme oder Aktenübersendung	10 € bis 200 €
	12.	Öffentlich-rechtlicher Vertrag	71 €/Std.
	13.	Besondere Verwaltungsgebühr für die Vornahme einer Amtshandlung, die jemand mutwillig beantragt oder erschwert, wenn dadurch ein besonderer Verwaltungsaufwand verursacht wird	71 €/Std.
	14.	Übermittlung von Umweltinformationen durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Weg nach § 33 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 2 UVwG (Umweltverwaltungsgesetz)	71 €/Std.
	15.	Übermittlung von Informationen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz nach § 10 Abs. 1 LIFG (Landesinformationsfreiheitsgesetz)	71 €/Std.
Kommunalaufsicht			
1131050 000	1.	Bearbeitung von Widersprüchen in Selbstverwaltungsangelegenheiten (Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (Untergrenze) und einem Betrag zur Abgeltung des wirtschaftlichen Interesses zusammen. Die wirtschaftliche Bedeutung bemisst sich entsprechend der Anlage 2 zum Gerichtskostengesetz (GKG), wobei sich der Streitwert aus dem angefochtenen Bescheid ergibt.)	25 € - 5.000 €

	2.	Bescheinigung zur Befreiung von der Umsatzsteuer nach § 4 Nr. 20, 21 a Umsatzsteuergesetz (UstG)	35 €
Sicherheit und Ordnung			
1220020 000	Bearbeitung von Angelegenheiten der Gefahrenabwehr		
	1.	Anordnungen nach dem Polizeirecht	80 €/Std.
	2.	Anzeigeverfahren für stationäre Einrichtungen nach § 11 Abs. 1 WTPG	80 €/Std.
	3.	Änderungsanzeigen für stationäre Einrichtungen nach § 11 Abs. 3 WTPG	80 €/Std.
	4.	Überprüfung der Qualität in stationären Einrichtungen nach § 17 WTPG	80 €/Std. zzgl. Aufwand GB Gesundheit
	5.	Anzeigeverfahren für ambulant betreute Wohngemeinschaften nach § 14 Abs. 1 WTPG	80 €/Std.
	6.	Änderungsanzeigen für ambulant betreute Wohngemeinschaften nach § 14 Abs. 3 WTPG	80 €/Std.
	7.	Überprüfung der Qualität in ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach § 18 WTPG	80 €/Std.
	8.	Beratungen nach § 7 Abs. 1 WTPG	80 €/Std.
	9.	Anordnungen nach dem WTPG	80 €/Std.
	10.	Anträge LPersVO	80 €/Std.
	11.	Anträge LHeimBauVO	80 €/Std.
	12.	Abweichungsanträge nach § 13 WTPG	80 €/Std.
	13.	Mitwirkungsleistungen und Stellungnahmen als Träger öffentlicher Belange	80 €/Std.
	14.	Entscheidungen nach dem Bestattungsgesetz	80 €/Std.
1220030 000	Bearbeitung von Waffen- und Sprengstoffangelegenheiten, Jagd- und Fischereiwesen		
	1.	Widerruf einer Erlaubnis/Ablehnung eines Antrags	70 €/Std.
	2.	Sonstige Amtshandlungen, Prüfungen usw. die im Interesse oder auf Veranlassung des jew. Gebührenschuldners vorgenommen werden und keinen eigenen Gebührentatbestand begründen	70 €/Std.
	Waffenangelegenheiten		
	3.	Erstmalige Erteilung einer Waffenbesitzkarte (WBK) sowie Folgeausstellung	Erstausstellung 90 € Folgeausstellung 60 €
	4.	Ausstellung oder Änderung einer WBK für Sammler oder Sachverständige (rot)	70 €/Std. zzgl. Auslagen
	5.	Ausstellung einer Ersatzausfertigung	50 % der Gebühr für die Erteilung nach lfd. Nr. 3 und 4
	6.	Eintragung Mitnutzererlaubnis in WBK	70 €/Std.
	7.	Eintragung des Überlassens einer Waffe nach § 34 Abs. 2 Satz 2 WaffG in eine WBK, bzw. Eintragung des Erwerbs einer Waffe o. Ä., soweit die Eintragung nicht bei Ausstellung der Erlaubnis vorgenommen wird	1. Waffe 30 € jede weitere Waffe 25 €
	8.	Eintragung einer Berechtigung zum Waffenerwerb	erste Berechtigung 60 € zweite Berechtigung 35 €
	9.	Eintragung einer Berechtigung zum Munitionserwerb	25 €
	10.	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheins	70 €/Std.
	11.	Ausstellung oder Verlängerung eines Waffenscheins	70 €/Std.
	12.	Zustimmung nach § 28 Abs. 3 WaffG, Bescheinigung nach § 28 Abs. 4 WaffG für Bewachungspersonal	70 €/Std.
	13.	Erteilung eines Kleinen Waffenscheins	105 €
	14.	Erlaubnis/Einwilligung zum Verbringen/Mitnahme aus dem, in den oder durch den Geltungsbereich des Gesetzes	70 €/Std.
	15.	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 5 WaffG) mit Waffeneinträgen	70 €
	16.	Verlängerung der Geltungsdauer und sonstige Eintragungen in den Europäischen Feuerwaffenpass	35 €
	17.	Erlaubnis zum Handel, zur Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition gem. §§ 21, 26 WaffG	70 €/Std. zzgl. Auslagen
	18.	Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschließlich der Abnahmeprüfung	70 €/Std.
	19.	Regel- oder Sonderprüfung von Schießstandanlagen	70 €/Std.
	20.	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten	70 €/Std.
	21.	Anordnungen nach dem WaffG, sowie Widerruf oder Rücknahme einer Erlaubnis gem. WaffG	70 €/Std.
	22.	Ausnahme von Alterserfordernis nach § 3 Abs. 3 oder § 27 Abs. 4 WaffG	55 €

23.	Ausnahmen von dem Verbot des Führens von Waffen	70 €/Std.
24.	Prüfung der Waffen- und Munitionsaufbewahrung nach § 36 Abs. 3 WaffG	105 € bis zu 5 Waffen, jede weitere Waffe 5 €
25.	Waffenaufbewahrungskontrolle mit Beanstandungen	70 €/Std.
26.	Aufbewahrung von Waffen	5 € pro Waffe im Monat
27.	Mitwirkungsleistungen und Stellungnahmen als Träger öffentlicher Belange	70 €/Std.
Sprengstoffangelegenheiten		
28.	Ausstellung eines Befähigungsscheins nach § 20 SprengG	105 € zzgl. Aufwand Geschäftsbereich Umwelt und Gewerbeaufsicht
29.	Ausstellung einer Erlaubnis nach § 27 SprengG	1 Erlaubnisart 105 € 2 Erlaubnisarten 120 € 3 Erlaubnisarten 135 € jeweils zzgl. Aufwand des Geschäftsbereichs Umwelt und Gewerbeaufsicht
30.	Ausnahme von der Alterserfordernis nach § 27 Abs. 5 SprengG	70 €/Std.
31.	Ausstellung einer Erlaubnis nach § 7 SprengG	70 €/Std.
32.	Ausstellung einer Lagererlaubnis nach § 17 SprengG	70 €/Std.
33.	Verlängerung Befähigungsschein § 20 und Erlaubnis § 27 SprengG	70 €
34.	Eintrag oder Änderung einer Erlaubnis nach §§ 7, 20 und 27 Abs. 5 SprengG	55 €
35.	Ersatzausfertigung einer Erlaubnis	55 € zzgl. Auslagen
36.	Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Abs. 2 der 1. SprengV	55 €
37.	Ungültigerklärung einer Erlaubnis bei Verlust	70 €/Std. zzgl. Auslagen
Fischereiwesen		
38.	Verzeichnis der Fischereirechte; Eintragung eines Fischereirechts	70 €/Std.
39.	Verzeichnis der Fischereirechte; Eintragung einer Veränderung oder Löschung	70 €/Std.
40.	Ausstellung Zweitfertigung Fischerprüfungszeugnis	70 €/Std.
Jagdwesen		
41.	Jagdpatchverträge (Anzeige von Jagdpatchverträgen; Jagdabrundungsvertrag; Jagdpatchabrundungsvertrag)	70 €
42.	Anerkennung eines Wildtierschützers, Stadtjägers und Wildschadensschätzers	70 €
43.	Genehmigung zur Ausübung der Jagd in befriedeten Bezirken nach § 13 Abs. 4 und 5 JWMG	70 €/Std.
44.	Erteilung/Verlängerung von Jagdscheinen (Ein- und Dreijahresjagdscheine, Tages-, Falkner-, Ausländer- und Jugendjagdscheine)	Jagdschein für 1 Jahr: 70 € Jagdschein für 3 Jahre: 140 € Ausländer-/Tagesjagdschein: 50 € Jugendjagdschein: 70 € jeweils ggf. zzgl. Jagdabgabe Falknerschein für 1 Jahr: 35 € Falknerschein für 3 Jahre: 70 € jeweils zzgl. Jagdabgabe Zweitfertigung: 35 €
45.	Einziehung von Jagdscheinen (Ein- und Dreijahresjagdscheine, Tages-, Falkner-, Ausländer- und Jugendjagdscheine)	70 €/Std.
46.	Angliederungen, Abrundungsvereinbarungen	70 €/Std.
47.	Anzeige einer Unterverpachtung § 17 Abs. 3 JWMG	35 €
48.	Beglaubigung Jagdschein zur Beantragung einer Apostille	70 €/Std.
<p>Von der Entrichtung der Jagdscheingebühr sind befreit:</p> <p>a) die staatlichen und kommunalen Forstbediensteten, soweit Jagd zu den Dienstaufgaben zählt und Personen, die sich in einer forstlichen Ausbildung befinden,</p> <p>b) Privatforstbeamte und forstliche Beschäftigte, die die vorgeschriebene forstliche Ausbildung genossen haben und im Rahmen ihrer Berufsausübung in nicht unerheblichem Umfang als bestätigte Jagdaufseher jagdliche Aufgaben erfüllen,</p> <p>c) bestätigte Jagdaufseher, die ihre Tätigkeit hauptberuflich ausüben und ihren Lebensunterhalt für sich und ihre Angehörigen überwiegend aus den Einkünften dieser Tätigkeit bestreiten und Personen, die sich in der für Berufsjäger vorgeschriebenen Berufsausbildung befinden.</p>		
1220050 000	Bearbeitung von Gaststättenerlaubnissen, Gestattungen, Sperrzeitverkürzungen und dgl.	
1.	Gaststättenerlaubnis nach § 2 GastG und befristete Erlaubnis nach § 3 Abs. 2 GastG	250 € bis 3.500 €
2.	Versagung, Widerruf oder Ablehnung einer Erlaubnis	72 €/Std.
3.	Stellvertretererlaubnis nach § 9 GastG	72 €/Std.
4.	Vorläufige Erlaubnis und vorläufige Stellvertretererlaubnis nach § 11 GastG	72 €/Std.

	5.	Ausnahmen von Sperrzeitvorschriften für Betriebe nach GastVO	72 €/Std.
	6.	Auflagen und Anordnungen nach §§ 5, 12 Abs. 3 GastG; § 12 Satz 2 GastVO, sowie die Verlängerung von Fristen nach §§ 8 Satz 2, 9 Satz 2 und 24 Abs. 1 Satz 3 GastG	72 €/Std.
	7.	Gestattung nach § 12 GastG	72 €/Std.
	8.	Mitwirkungsleistungen und Stellungnahmen als Träger öffentlicher Belange	72 €/Std.
1220070 000	Sonstige gewerberechtliche Erlaubnisse		
	1.	Versagung, Widerruf oder Ablehnung einer Erlaubnis im Rahmen der Gewerbeordnung oder Handwerksordnung	66 €/Std.
	2.	Gewerbeuntersagung nach § 35 GewO und Betriebsuntersagung nach § 15 Abs. 2 GewO, § 16 Abs. 3 HWO	66 €/Std.
	3.	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes nach § 35 Abs. 6 GewO	66 €/Std.
	4.	Erteilung einer Reisegewerbekarte gem. § 55 GewO	200 € bis 800 €
	5.	Erweiterung/Verlängerung einer Reisegewerbekarte	50 € bis 400 €
	6.	Nachträgliche Beschränkung, Befristung, Versagung, Rücknahme oder Widerruf einer Reisegewerbekarte	66 €/Std.
	7.	Zweit-/Ersatzausstellung einer Reisegewerbekarte	66 €/Std.
	8.	Genehmigung von Messen, Ausstellungen und Märkten gem. § 69 GewO	90 € bis 5.000 €
	9.	Befreiung nach Sonn- und Feiertagsgesetz (FTG) und Ausnahmen nach § 5 Jugendschutzgesetz (JuSchG)	66 €/Std.
	10.	Spielhallenerlaubnis nach § 41 Landesglücksspielgesetz	330 € bis 5.000 €
	11.	Erlaubnis nach § 34 a GewO (Bewachungsgewerbe)	66 €/Std.
	12.	Zuverlässigkeitsprüfung von Wachpersonen nach § 34 a Abs. 1 und 1a GewO	66 €/Std.
	13.	Sonstige Entscheidungen nach § 41 Landesglücksspielgesetz	66 €/Std.
	14.	Mitwirkungsleistungen und Stellungnahmen als Träger öffentlicher Belange	66 €/Std.
1223090 000	Behördliche Namensänderung		
	1.	Namensänderungen; Vornamen oder Familiennamen	66 €/Std.
	2.	Ablehnung oder Rücknahme eines Antrags auf Namensänderung	66 €/Std.
Straßenverkehr			
1221050 000	Zulassungsbehörde		
	1.	Feinstaubplakette	6 €
Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung			
Rechtsgrundlage für die Gebührenfestsetzung: § 4 LGebG bzw. §§ 4 und 8 LGebG i. V. m. Artikel 78-83 und Artikel 138 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 2017/625			
1226010 000	Lebensmittelüberwachung		
	1.	Genehmigungen, Bewilligungen, amtl. Anerkennungen, Ausnahmegenehmigungen, Zulassungen, Registrierung, Bescheinigungen und Prüfung von Anmeldungen, einschl. Untersuchung/Überprüfung	30 € bis 5.000 €
	2.	Begutachtung von Betrieben, Einrichtungen, Tieren oder Waren	a) Lebensmittelkontrolleur 65 €/Std. zzgl. Fahrtkostenpauschale i. H. v. 30 € b) Tierarzt 86 €/Std. zzgl. Fahrtkostenpauschale i. H. v. 40 €
	3.	Anordnungen	67 €/Std.
	4.	Durchführung zusätzlicher Kontrollen / Nachkontrollen:a) Lebensmittelrecht (Artikel 79 Abs. 2c der VO (EU) Nr. 2017/625)b) Bedarfsgegenstände- und Kosmetikrecht (§ 4 LGebG) c) Tabaksrecht (§ 31 TabakerzG)	a) Lebensmittelkontrolleur 65 €/Std. zzgl. Fahrtkostenpauschale i. H. v. 30 € b) Tierarzt 86 €/Std. zzgl. Fahrtkostenpauschale i. H. v. 40 €
	5.	Ausführliche Beratungen sowie Schulungen	a) Lebensmittelkontrolleur 65 €/Std. zzgl. Fahrtkostenpauschale i. H. v. 30 € b) Tierarzt 86 €/Std. zzgl. Fahrtkostenpauschale i. H. v. 40 €
1226030 001	Überwachung der Fleischhygiene		
	1.	Genehmigungen, Bewilligungen, amtl. Anerkennungen, Ausnahmegenehmigungen, Zulassungen, Registrierung, Bescheinigungen und Prüfung von Anmeldungen, einschl. Untersuchung/Überprüfung	50 € bis 5.000 €

	2.	Begutachtung von Betrieben, Einrichtungen, Tieren oder Waren (u. a. Kontrollen von auf Basis der RL 85/73/EWG zugelassenen Betrieben, z. B. Fleischzerlegungs-/Verarbeitungsbetriebe)	86 €/Std. zzgl. Fahrtkostenpauschale i. H. v. 40 €
	3.	Anordnungen	66 €/Std.
	4.	Schulung und Beauftragung von Jagdausübungsberechtigten zur Trichinenprobenahme	50 €
	5.	Durchführung zusätzlicher Kontrollen/Nachkontrollen i. S. v. Artikel 79 Abs. 2c der VO (EU) Nr. 2017/625	86 €/Std. zzgl. Fahrtkostenpauschale i. H. v. 40 €
	6.	Ausführliche Beratungen sowie Schulungen	86 €/Std.
1226040 000	Tiergesundheit und Tierische Nebenprodukte-Beseitigung		
	1.	Genehmigungen, Zulassungen und Ausnahmebewilligungen einschl. Untersuchungen/Überprüfungen (soweit nicht speziell aufgeführt)	50 € bis 2.500 €
	2.	Zulassung von Einrichtungen zur Beseitigung tierischer Nebenprodukte (VO (EG) Nr. 1069/2009), z. B. Biogas- und Kompostierungsanlagen	500 € bis 2.500 €
	3.	Anordnungen	72 €/Std.
	4.	Begutachtung/Kontrolle von Einrichtungen, Anlagen, Betrieben und Veranstaltungen (mit und ohne Bescheinigung)	86 €/Std. zzgl. Fahrtkostenpauschale i. H. v. 40 €
	5.	Untersuchung/Kontrolle/Probenahme von Tieren und Tierprodukten (mit und ohne Gesundheitsbescheinigung)	86 €/Std. zzgl. Fahrtkostenpauschale i. H. v. 40 €
	6.	Untersuchung von Bienenvölkern einschl. Probenahme (mit und ohne Gesundheitsbescheinigung)	bis 5 Völker: 10 € zzgl. Auslagen jedes weitere Volk: 0,70 € zzgl. Auslagen Höchstgebühr: 50 € zzgl. Auslagen
	7.	Genehmigung zum Treiben von Wanderschafherden	40 €
	7.1	Erhöhter Kontrollaufwand bei Ziffer 7. (Zeitverzögerungen z.B. Herde nicht am vereinbarten Ort)	86 €/Std.
	8.	Untersuchung von Hunden, Katzen und sonst. Kleintieren in der Dienststelle (je Tier)	40 € ggf. zzgl. Fahrtkostenpauschale i. H. v. 40 € ggf. zzgl. Wochenendzuschlag
	8.1	Erhöhter Verwaltungsaufwand bei Ziffer 8. (Zeitverzögerungen z. B. durch fehlende Unterlagen)	86 €/Std.
	9.	Gesundheitsbescheinigung anlässlich der Marktüberwachung, ohne weitere Untersuchung	72 €/Std.
	10.	Gesundheitsbescheinigung BHV-1, Sammelzeugnis	72 €/Std.
	11.	Durchführung zusätzlicher Kontrollen/Nachkontrollen a) Gewerbe, wirtschaftl. Unternehmen (Artikel 79 Abs. 2c der VO (EU) Nr. 2017/625) b) Privattierhaltungen (§§ 4, 5 LGeBG)	a) Veterinärhygienekontrolleur 60 €/Std. zzgl. Fahrtkostenpauschale i. H. v. 30 € b) Tierarzt 86 €/Std. zzgl. Fahrtkostenpauschale i. H. v. 40 €
1226050 000	Tierarzneimittelüberwachung (Gebühren zzgl. ggf. anfallender Umsatzsteuer)		
	Die jeweils aktuellen Gebühren für die Informationen zur Therapiehäufigkeit nach Tierarzneimittelgesetz und andere Aufgaben des Landeskontrollverbands BW (LKV) finden Sie auf der Internetseite des LKVs unter folgendem Link: ► https://lkvbw.de/tierkennzeichnung/gebuehren-kenn.html		
	1.	Anordnungen (§ 76 Tierarzneimittelgesetz, TAMG)	76 €/Std.
	2.	Durchführung zusätzlicher Kontrollen/Nachkontrollen (§ 76 TAMG i. V. m. § 4 Abs. 3 LGeBG)	86 €/Std. zzgl. Fahrtkostenpauschale i. H. v. 40 €
1226060 000	Tierschutz		
	1.	Genehmigungen, Zulassungen und Sachkundenachweise	70 € bis 2.500 €
	2.	Anordnungen	68 €/Std.
	3.	Überwachung / Kontrolle von Betrieben, Einrichtungen, Veranstaltungen und Tieren	86 €/Std. zzgl. Fahrtkostenpauschale i. H. v. 40 €
	4.	Verhaltensprüfung bei gefährlichen Hunden i. S. von § 1 Abs. 4 der Polizeiverordnung über das Halten gefährlicher Hunde (die Gebühr wird auch erhoben, wenn die Prüfung angesetzt ist, aber aus Gründen, die der Hundehalter zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann)	270 € zzgl. Auslagen
	5.	Durchführung zusätzlicher Kontrollen/Nachkontrollen a) Gewerbe, wirtschaftl. Unternehmen (Artikel 79 Abs. 2c der VO (EU) Nr. 2017/625) b) Privattierhaltungen (§§ 4, 5 LGeBG)	a) Veterinärhygienekontrolleur 60 €/Std. zzgl. Fahrtkostenpauschale i. H. v. 30 € b) Tierarzt 86 €/Std. zzgl. Fahrtkostenpauschale i. H. v. 40 €
	6.	Ausführliche Beratungen sowie Schulungen	86 €/Std.
	7.	Akteneinsicht Verbandsklagerecht (§ 2 Abs. 3 TierSchMVG) sowie Erteilung von über § 2 Abs. 6 und § 3 Abs. 5 TierSchMVG hinausgehenden Informationen	68 €/Std.

1226080 000	Verbraucherinformation	
1.	Auskünfte aufgrund des Verbraucherinformationsgesetzes (Gebühr nach § 7 VIG i. V. m. § 4 LGebG)	67 €/Std.
Unterbringung von Flüchtlingen		
3140060 200	Verwaltung und Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften für Flüchtlinge	
<u>Gebühren für die Nutzung von Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung durch Flüchtlinge und Spätaussiedler</u>		
<p>► Für die Nutzung der Einrichtung nach § 8 Abs. 1 bis 3 i. V. m. § 9 Abs. 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) und § 9 i. V. m. § 10 Abs. 7 des Eingliederungsgesetzes (EgLG) werden von allen Personen, die in einer solchen Einrichtung untergebracht sind und auf die das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) keine Anwendung findet oder auf die das Asylbewerberleistungsgesetz Anwendung findet, die aber über Einkommen und Vermögen gemäß § 7 AsylbLG verfügen, monatlich Gebühren nach der Anlage zu dieser Verordnung (Gebührenverzeichnis) erhoben.</p> <p>► Soweit sich im Einzelfall die Bemessungsgrundlage für die Gebührenhöhe ändert, ist der neue Betrag von dem Kalendermonat an zu erheben, zu dessen Beginn die Voraussetzungen für eine Änderung erfüllt sind.</p> <p>► Bei vorübergehender Abwesenheit bleibt die Gebührenpflicht bestehen, solange in der Einrichtung ein Platz frei gehalten wird.</p> <p>► Die Gebühren werden jeweils am letzten Kalendertag des Monats fällig.</p> <p>► Bei der Berechnung anteiliger Gebühren ist für jeden Tag ein Dreißigstel des Monatsbetrags zu erheben.</p>		
Es wird verordnet auf Grund von § 9 Abs. 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes und § 10 Abs. 7 des Eingliederungsgesetzes: -		
1.	für Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres	300 €/Monat
2.	für Kinder ab Geburt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	180 €/Monat
3.	<u>Familiengebühr</u>	
3.1.	für gemeinsam sorgeberechtigte Eltern mit mehr als zwei Kindern im Sinne von Ziff. 2 zusammen höchstens	960 €/Monat
3.2.	für allein Sorgeberechtigte mit mehr als zwei Kindern im Sinne von Ziff. 2 zusammen höchstens	660 €/Monat
4.	Abstellen von Kraftfahrzeugen bei Nutzung eines Pkw-Stellplatzes	30 €/Monat
Gesundheit		
4140070 000	Amtsärztliche Untersuchungen/Gutachten	
1.	Amtsärztliche Untersuchungen mit gutachterlicher Äußerung und ärztliche Gutachten/Prüfung/Bescheinigung/Stellungnahme/Ausführungen/Sichtvermerke nach Aktenlage ohne Untersuchung	69 €/Std.
2.	Blutentnahme in Vaterschaftsverfahren	70 €
4140100 000	Personenbezogener Infektionsschutz	
1.	Ausstellung Zweitschrift je IfSG-Belehrung	15 €
2.	Hygieneüberwachung und -beratung Begehungen (routinemäßig und anlassbezogen) durch HygieneinspektorInnen und AmtsärztInnen in Einrichtungen (§ 15a IfSG, §§ 10, 11 ÖGDG, §§ 1, 5 HygV BW)	44 €/Std.
2.1.	Routinemäßige Begehungen in Kindergärten	gebührenfrei
4140110 000	Hygiene-Monitoring von Trinkwasser und Badewasser	
1.	Hygiene-Monitoring von Trink- und Badewässern zzgl. Laborkosten	74 €/Std.
4140120 000	Umweltbezogene Kommunalhygiene	
1.	Mitwirkungsleistungen und Stellungnahmen als Träger öffentlicher Belange	55 €/Std.
Bauordnung		
Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach den Kostengruppen 300 und 400 nach DIN 276 auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Werts etwaiger Eigenleistungen (Material- und Arbeitsleistungen). Die Baukosten sind auf volle 1.000 € aufzurunden. Dies gilt sinngemäß für Herstellungskosten. Zu den Bau- und Herstellungskosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.		
5110140 000	Stellungnahmen zu Planungen und Vorhaben Dritter	
1.	Beteiligung an anderen Genehmigungs- und Planungsverfahren	83 €/Std.
5210010 000	Bauvoranfrage	
1.	Erteilung eines Bauvorbescheids, wenn mit der Prüfung von Bauzeichnungen verbunden	2 %o der Baukosten, mind. 115 €
1.1.	Erteilung eines Bauvorbescheids in übrigen Fällen	115 € - 5.000 €

	2.	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden	25 % der Genehmigungsgebühr, mind. 75 €
	3.	Befreiung, Ausnahme, Abweichungen oder Erleichterungen von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplans je Befreiung	75 € - 20.000 €
	3.1.	je Ausnahme, Abweichung oder Erleichterung	75 € - 5.000 €
5210020 000	Baugenehmigungsverfahren		
	1.	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 LBO)	6 ‰ der Baukosten, mind. 150 €
	1.1.	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen im vereinfachten Verfahren (§ 52 LBO)	5 ‰ der Baukosten, mind. 150 €
	1.2.	Wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	150 € bis 10.000 €
	2.	Genehmigung von Werbeanlagen	110 € bis 2.000 € je Anlage
	3.	Teilbaugenehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 61 Abs. 1 LBO)	1 ‰ der Teilbaukosten, min. 110 €
	3.1.	Wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	110 € - 2.000 €
	4.	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden	25 % der Genehmigungsgebühr, mind. 75 €
	5.	Befreiung, Ausnahme, Abweichung oder Erleichterung von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplans je Befreiung	75 € bis 20.000 €
	5.1.	je Ausnahme, Abweichung oder Erleichterung	75 € bis 5.000 €
5210030 000	Kenntnisgabeverfahren		
	1.	Untersagung des Baubeginns im Kenntnisgabeverfahren nach § 59 Abs. 4 LBO	78 €/Std.
	2.	Ablehnung eines Antrags auf Untersagung des Baubeginns im Kenntnisgabeverfahren nach § 59 Abs. 4 LBO	78 €/Std.
	3.	Beratung des Bauherrn oder Planverfassers im Kenntnisgabeverfahren	78 €/Std.
	4.	Bestätigung des Zeitpunktes des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 LBO)	78 €/Std.
5210040 000	Abgeschlossenheitsbescheinigung nach WEG		
	1.	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Nr. 2 WEG)	85 € bis 5.000 €
5210050 000	Entscheidungen im verfahrensfreien Bereich		
	1.	Befreiung, Ausnahme, Abweichung oder Erleichterung von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplans je Befreiung	75 € bis 7.500 €
	1.1.	je Ausnahme, Abweichung oder Erleichterung	75 € bis 2.500 €
5210070 000	Baukontrolle, Bauabnahme, Gebrauchsabnahme		
	1.	Bauüberwachung (§ 66 LBO), bis zu zwei Abnahmen (§ 67 LBO)	1,5 ‰ der Baukosten, mind. 115 €
	1.1.	Für jede weitere Abnahme (§ 67 LBO)	57 €/Std.
	2.	Für jede Wiederholung eines erfolglos verlaufenen Abnahmetermins	57 €/Std.
	2.1.	Für jede sonstige erforderliche Baukontrolle und Nachprüfung	57 €/Std.
	3.	Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme Fliegender Bauten (§ 69 Abs. 6 Satz 2 oder Abs. 8 Satz 1 LBO); Anzeige zur Aufstellung Fliegender Bauten	57 €/Std.
5210080 000	Wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten		
	1.	Brandverhütungsschau	78 €/Std. zzgl. Auslagen
	2.	Nachschau	78 €/Std. zzgl. Auslagen
5210090 000	Bauordnungsrechtliche Maßnahmen		
	1.	Zurückweisung eines Rechtsbehelfs (Vorkaufsrecht u. ä.)	71 €/Std.
	2.	Erteilung einer Zustimmung nach § 70 Abs. 1 LBO	4 ‰ der Baukosten, mind. 165 €
	3.	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	71 €/Std.
	4.	Erlaubnis gemäß Landesseilbahngesetz	71 €/Std.
	5.	Leistungsbescheide - Beitreibung Gebühren für Prüfstatiker	71 €/Std.
	6.	Zulassung von Ausnahmen und Erteilung von Befreiungen von Anbauverboten für Hochbauten, bauliche Anlagen und Anlagen der Außenwerbung längs von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, etc.	71 €/Std.
	7.	Grundstücksteilungen § 8 LBO	71 €/Std.
5210100 000	Schornsteinfegerwesen		
	1.	Bestellung als bevollmächtigter Schornsteinfeger nach § 10 SchfHWG	80 €/Std.

	1.1.	Wiederbestellung als bevollmächtigter Schornsteinfeger nach § 10 SchfHWG	80 €/Std.
	2.	Bestellung eines Stellvertreters	80 €/Std.
	3.	Widerruf der Bestellung	80 €/Std.
	4.	Überprüfung Kehrbücher und Kehrbezirke	80 €/Std.
	5.	Leistungsbescheide - Beitreibung der Gebühren nach der Kehr- und Überprüfungsordnung	80 €/Std.
	6.	Maßnahmen nach dem Schornsteinfegerhandwerksgesetz	80 €/Std.
5210110 000	Prüfung von Baulasterklärungen		
	1.	Bearbeitung der Baulasterklärung (§ 71 LBO)	83 €/Std.
5210120 000	Allgemeine Bauberatung		
	1.	Allgemeine Anfragen von Gemeinden und Bürgern im Rahmen der allgemeinen Bauberatung	82 €/Std.
5210130 000	Gebäudeenergieeffizienz		
	1.	Anordnungen im Rahmen des GEG, EWärmeG	71 €/Std.
	2.	Befreiung von der Photovoltaikpflicht	71 €/Std.
5230020 000	Denkmalschutzrechtliche Genehmigungsverfahren einschließlich Denkmalförderung		
	1.	Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7i, 10f, 10g, 11b EstG zur Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen	80 €/Std.
	2.	Denkmalschutzrechtliche Genehmigungen	80 €/Std.
Wasserwirtschaft			
5520020 002	Wasserrechtliche Maßnahmen im Geschäftsbereich Wasserwirtschaft		
	1.	Erlaubnisse nach § 8 WHG	115 € bis 30.000 €
	2.	Bewilligungen nach § 8 WHG	315 € bis 50.000 €
	3.	Änderungsentscheidungen zu Erlaubnissen oder Bewilligungen nach § 8 WHG	115 € bis 20.000 €
	4.	Gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG	315 € bis 50.000 €
	5.	Vorhaben nach § 20 UVPG	275 € bis 50.000 €
	6.	Planfeststellung Gewässerausbau § 68 WHG	275 € bis 50.000 €
	7.	Plangenehmigung Gewässerausbau § 68 WHG	215 € bis 25.000 €
	8.	Plangenehmigung Abwasseranlagen § 60 WHG	215 € bis 25.000 €
	9.	Genehmigung von Anlagen in Überschwemmungsgebieten § 78 WHG	115 € bis 25.000 €
	10.	Genehmigung von Ausnahmen nach § 78 WHG	115 € bis 25.000 €
	11.	Genehmigung von Abwasseranlagen nach § 48 WG i. V. m. § 60 WHG	275 € bis 25.000 €
	12.	Genehmigung für Indirekteinleiter §§ 58, 59 WHG	115 € bis 25.000 €
	13.	Festsetzung von Wasserschutzgebieten (§ 51 WHG, § 45 WG, § 95 WG) und von Quellenschutzgebieten (§ 53 WHG, § 95 WG)	710 € bis 50.000 €
	14.	Staatliche Anerkennung einer Heilquelle (§ 53 WHG)	710 € bis 50.000 €
	15.	Besondere Schutzmaßnahmen für Heilquellen § 53 WHG	710 € bis 50.000 €
	16.	Vorläufige Anordnungen § 52 Abs. 2 WHG	710 € bis 50.000 €
	17.	Befreiung von Verboten der jeweiligen Rechtsverordnung in Wasserschutz- und Quellenschutzgebieten § 52 Abs. 1 WHG, § 53 WHG	115 € bis 5.000 €
	18.	Befreiungen von der Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung, § 10 Abs. 1 SchALVO	115 € bis 5.000 €
	19.	Überschwemmungsgebiete § 76 Abs. 2 WHG, § 65 WG	115 € bis 30.000 €
	20.	Benehmen mit der unteren Wasserbehörde für sonstige Abwasseranlagen § 48 WG	79 €/Std.
	21.	Bestätigung der Bohranzeige § 49 WHG, § 47 WG	79 €/Std.
	22.	Bestätigung der Anzeige nach § 48 WG	79 €/Std.
	23.	Änderung einer Wasserbenutzungsanlage § 18 WG i. V. m. § 92 WG	79 €/Std.
	24.	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles für UVP im Rahmen Wasserrechtsverfahren	20 % Erhöhung der Gestattungsgebühr
	25.	Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles für UVP im Rahmen Wasserrechtsverfahren	15 % Erhöhung der Gestattungsgebühr
	26.	Feststellung der UVP-Pflicht im Rahmen Wasserrechtsverfahren	75 % Erhöhung der Gestattungsgebühr
	27.	Zulassung des vorzeitigen Beginns §§ 17, 69 WHG	79 €/Std.
	28.	Verfahren zur Standortvorabklärung bei Wasserkraftanlagen gemäß Wasserkrafterlass	79 €/Std.
	29.	Erlöschen von Wasserbenutzungsrechten und -befugnissen § 17 WG	79 €/Std.
	30.	Feststellung von Inhalt und Umfang eines alten Rechts oder einer alten Befugnis § 20 WHG, § 15 WG	79 €/Std.

	31.	Anordnungen und Überprüfungen im Rahmen der Gewässeraufsicht § 100 WHG, § 75 WG	79 €/Std.
	32.	Nachträgliche Entscheidungen § 14 Abs. 5 und 6 und § 70 WHG	115 € bis 20.000 €
	33.	Ortstermine, mündliche oder telefonische Beantwortung von Anfragen und Übermittlung von Informationen (ab 30 Minuten)	79 €/Std.
	34.	Stellungnahme zu Bauvorhaben/Baugesuche	79 €/Std.
	35.	Kontrolle einer überwachungspflichtigen Arbeit § 100 WHG, § 47 WG Erdaufschlüsse	79 €/Std.
	36.	Bauüberwachung und Erteilung eines Abnahmescheins § 78 WG	79 €/Std.
	37.	Beweissicherung nach § 90 WG	79 €/Std.
	38.	Ausgleich zwischen konkurrierenden Gewässerbenutzungen § 22 WHG, § 19 Abs. 2 WG	79 €/Std.
	39.	Mitwirkung beim Setzen von Staumarken zur Bezeichnung der festgesetzten Wasserstände und Abmessungen § 26 WG	79 €/Std.
	40.	Fälle des § 10 WG	79 €/Std.
	41.	Überprüfung von Abwasseranlagen entsprechend Anordnung im wasserrechtlichen Bescheid oder nach § 61 WHG, i. V. m. § 83 WG einschl. Probenahmen bei Kleinkläranlagen	79 €/Std.
5610010 000	Altlasten		
	1.	Auskünfte aus dem Altlasten- und Bodenschutzkataster Die Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte ist gebührenfrei.	77 €/Std.
	2.	Anordnungen und Entscheidungen nach dem Bodenschutzrecht (ggf. i. V. m. dem allgemeinen Verwaltungsrecht)	77 €/Std.
	3.	Beurteilung von Gutachten und ähnlichem zur Beratung Dritter außerhalb anhängiger Untersuchungs- und Sanierungsmaßnahmen (ab 30 Minuten)	77 €/Std.
Naturschutz			
5540020 001	Naturschutzrechtliche Maßnahmen		
	1.	Amtshandlungen, die im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit auf dem Gebiet des Naturschutzes erforderlich werden	gebührenfrei
	2.	Erteilung von Befreiungen, Erlaubnissen und Zulassung von Ausnahmen, soweit diese Forschungs- und Lehrzwecken dienen	gebührenfrei
	3.	Erteilung von Erlaubnissen, Ausnahmen, Befreiungen und feststellenden Verwaltungsakten für land- und forstwirtschaftliche Vorhaben nach §§ 23, 26-28, 30 BNatSchG	gebührenfrei
	4.	Mitwirkung als TöB in anderen Genehmigungs- und Planungsverfahren ohne Ausgleichsanordnung §§ 15, 17 BNatSchG - Benehmen i. R. einer Gestattung	75 €/Std.
	5.	Mitwirkung als TöB in anderen Genehmigungs- und Planungsverfahren Zulassung von Eingriffen in Natur und Landschaft mit Ausgleichsanordnung §§ 15, 17 BNatSchG - Benehmen i. R. einer Gestattung	75 €/Std.
	6.	Abbau und Gewinnung von Kies, Sand, Mergel, Ton, Lehm, Torf, Steinen oder anderen Bodenbestandteilen, Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- und Abspülungen sowie Auffüllungen (mit Ausnahme von Auffüllungen landwirtschaftlicher Grundstücke zur Bodenverbesserung und zur Verbesserung der Bewirtschaftung) nach § 19 NatSchG	250 € bis 7.500 € je Hektar
	7.	Auffüllung landwirtschaftlich genutzter Grundstücke zur Bodenverbesserung und zur Verbesserung der Bewirtschaftung	250 € bis 5.000 € je Hektar
	8.	Genehmigung von Eingriffen nach § 17 Abs. 3 BNatSchG	75 €/Std.
	9.	Sonstige Veränderung der Bodengestalt	250 € bis 1.000 € je Hektar
	10.	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden	25 % der Genehmigungsgebühr, mind. 100 €
	11.	Widerrufliche Zulassung von Werbeanlagen gem. § 21 NatSchG	75 €/Std.
	12.	Anordnungen nach § 17 Abs. 8 BNatSchG	75 €/Std.
	13.	Erteilung von Erlaubnissen bei Erlaubnisvorbehalten in Rechtsverordnungen nach §§ 26, 27 BNatSchG	75 €/Std.
	14.	Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen von naturschutzrechtlichen Vorschriften nach §§ 30, 34 und § 67 BNatSchG	75 €/Std.
	15.	Anordnung nach § 4 Abs. 1 NatSchG i. V. m. § 3 Abs. 2 BNatSchG	75 €/Std.
	16.	Genehmigungen von Zoos nach § 42 BNatSchG	75 €/Std.
	17.	Anordnungen nach § 43 Abs. 3 BNatSchG (Tiergehege)	75 €/Std.

18.	Ausnahmen für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten nach § 45 Abs. 7 BNatSchG, soweit ein wirtschaftliches Interesse oder Vorteil vorliegt	75 €/Std.
19.	Ausnahmen für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ohne wirtschaftliches Interesse oder Vorteil	75 €/Std.
20.	Befreiungen für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten nach § 67 BNatSchG	75 €/Std.
21.	Genehmigung zum Sammeln von Pflanzen nach § 39 Abs. 4 BNatSchG	75 €/Std.
22.	Einziehungen/Beschlagnahmen nach §§ 47 und 51 BNatSchG	75 €/Std.
23.	Genehmigung von Sperrungen nach § 46 NatSchG	75 €/Std.
24.	Beseitigung von Sperrungen nach § 46 Abs. 5 NatSchG	75 €/Std.
25.	Zulassung von Ausnahmen im Erholungsschutzstreifen nach § 61 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 47 Abs. 3 NatSchG	75 €/Std.
26.	Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Ausübung oder dem Bestehen des Vorkaufsrechts nach § 66 BNatSchG i. V. m. § 53 NatSchG	75 €/Std.
27.	Weitergabe von Unterlagen und Daten der Biotopkartierung und sonstigen Kartierungen	75 €/Std.
28.	Entscheidungen/Umfangreiche Stellungnahmen (z. B. bei Leitungsverlegungen)	75 €/Std.
29.	Umfangreiche Beratungen ohne förmliches Verfahren (ab 30 Minuten)	75 €/Std.
30.	Befreiungen für Naturdenkmal-Bäume im öffentlichen Interesse	gebührenfrei

Forstverwaltung

5550000 001	Erhaltung und Förderung der sozialen Funktion des Waldes		
	1.	Stellungnahmen und Vorprüfungen zu Projekten in Natura 2000-Gebieten	66 €/Std.
	Dienstleistungen für Dritte		
	2.	Bereitstellung von Unterlagen und Daten aus forstlichen Datenbanken und Kartenwerken	66 €/Std.
	Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Aufgaben als untere Forstbehörde		
	3.	Beteiligung bei Planungen, Maßnahmen und sonstigen Vorhaben im Wald nach § 8 LWaldG (TÖB)	66 €/Std.
	4.	Genehmigung zur Beseitigung eines Baumbestandes für betriebliche Einrichtungen nach § 9 Abs. 7 LWaldG	66 €/Std.
	5.	Genehmigung von Kahlhieben nach § 15 Abs. 3 LWaldG	66 €/Std.
	6.	Genehmigung Kahlhieb hiebsunreifer Bestände nach § 16 Abs. 1 und 3 LWaldG	66 €/Std.
	7.	Verlängerung der Wiederaufforstungsfrist nach § 17 Abs. 1 und 3 LWaldG	66 €/Std.
	8.	Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Verhütung von Waldbränden nach § 18 LWaldG	66 €/Std.
	9.	Teilungsgenehmigung nach § 24 Abs. 1 LWaldG	66 €/Std.
	10.	Vorkaufsrechtsanfragen nach § 25 LWaldG	50 €
	11.	Verpflichtung zur Duldung der Anlage eines Weges nach § 28 Abs. 1 LWaldG	66 €/Std.
	12.	Genehmigung zur Errichtung oder der Erweiterung eines Geheges nach § 34 Abs. 1 LWaldG	66 €/Std.
	13.	Genehmigung organisierter Veranstaltungen nach § 37 Abs. 2 LWaldG	66 €/Std.
	14.	Genehmigung zur Kennzeichnung neuer Wanderwege nach § 37 Abs. 5 LWaldG	gebührenfrei
	15.	Anordnung zur Beseitigung eines Zaunes nach § 37 Abs. 7 LWaldG	66 €/Std.
	16.	Genehmigung der Sperrung von Wald nach § 38 Abs. 1 LWaldG	66 €/Std.
	17.	Genehmigung zum Anzünden von Feuer, Verwendung von offenem Licht, flächenweises Abbrennen von Bodendecken, Pflanzen oder Pflanzenresten, für Anlagen, die mit der Errichtung oder zum Betrieb einer Feuerstätte verbunden sind im Abstand von weniger als 100 m nach § 41 Abs. 1 LWaldG	66 €/Std.
	18.	Waldpädagogische Angebote nach § 65 Abs. 1.7 LWaldG mit Bildungscharakter (z. B. Schulen, Kindergärten, Familien, Gruppen mit Förderbedarf)	gebührenfrei
19.	Waldpädagogische Angebote nach § 65 Abs. 1.7 LWaldG mit überwiegend Unterhaltungs- und Freizeitcharakter (z. B. Teamtraining, Ausflug, Geburtstag)	66 €/Std.	
20.	Forstaufsichtliche Anordnungen nach § 68 LWaldG	66 €/Std.	
21.	Verpflichtung von Privatforstbediensteten als Forstschutzbeauftragte nach § 80 Abs. 1 und 2 LWaldG	gebührenfrei	

	22.	Ersatz von Aufwendungen durch den Fahrzeughalter nach § 86a LWaldG	60 €
Landwirtschaft			
5551040 000	Berufsbildung im Agrarbereich		
	1.	Bescheinigungen landwirtschaftliche Führerscheine (gem. FeV)	40 € (für Azubis gebührenfrei)
	2.	Kontrollen, Probenahmen und Untersuchungen in Baumschulbetrieben gem. Pflanzenbeschauverordnung	68 €/Std.
5551050 000	Fachschulische Bildung		
	1.	Schulbescheinigungen für Rentenversicherung/Ersatzurkunden Sachkundenachweise	40 €
5551060 000	Maßnahmen zur Agrarstruktur und Landschaftsentwicklung		
	1.	Stellungnahmen als Träger öffentlicher Belange	74 €/Std.
	2.	Aufforstungsgenehmigungen - Versagung, Genehmigung bei Verbesserung der Agrarstruktur gem. LLG	74 €/Std.
	3.	Ausnahmegenehmigung Bewirtschaftungs- und Pflegepflicht gem. LLG	74 €/Std.
	4.	Genehmigung Grünlandumbruch gem. LLG	110 €
	5.	Genehmigung Kurzumtriebsplantage gem. LLG	74 €/Std.
5551090 000	Maßnahmen zu umweltgerechter Erzeugung pflanzlicher Produkte		
	1.	Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen gem. Pflanzenbeschauverordnung	50 €
	2.	Ausnahmegenehmigung nach § 6 Pflanzenschutzgesetz	68 €/Std.
	3.	Lehrgang Sachkundenachweis Pflanzenschutz für Abgeber, mit Zeugnis (gem. PflanzenschutzsachkundeVO)	100 €
	4.	Lehrgang Sachkundenachweis Pflanzenschutz für Anwender, mit Zeugnis (gem. PflanzenschutzsachkundeVO)	85 €
	5.	Prüfung Sachkundenachweis für Abgeber und Anwender (gem. PflanzenschutzsachkundeVO)	50 €
	6.	Ausnahmegenehmigungen und Anordnungen nach der Dünge-VO	68 €/Std.
	7.	Saatgutverkehrskontrollen auf Antrag gem. Saatgutverkehrsgesetz	68 €/Std.
	8.	Anordnungen und Befreiungen von Anforderungen nach der SchALVO	68 €/Std.
	9.	Antrag neuer Pflanzenschutzsachkundeausweis gem. PflanzenschutzsachkundeVO	40 €
Umwelt und Gewerbeaufsicht			
5520020 001	Wasserrechtliche Maßnahmen im Geschäftsbereich Umwelt und Gewerbeaufsicht		
	1.	Bearbeitung von Umweltbeschwerden 1. Aufforderung gegenüber dem Verursacher ist gebührenfrei. Berechnung erst ab der zweiten Aufforderung (sofern gebührenfähig).	79 €/Std.
	2.	Auskünfte, Beurteilungen von Gutachten und Messberichten, sowie Beratungen (ab 30 Minuten; sofern gebührenfähig)	79 €/Std.
	3.	Stellungnahmen als TÖB (z. B. Bau-/Abbruchgesuche, Bauleitplanung) sowie zum Umwelt- und Arbeitsschutz allgemein (sofern gebührenfähig)	79 €/Std.
	4.	Sonstige förmliche Entscheidungen (sofern gebührenfähig)	79 €/Std.
	5.	Maßnahmen aufgrund drohender oder bereits eingetretener Gewässerverunreinigungen (Ölunfälle, Fischsterben, etc..)	79 €/Std.
	6.	Anordnungen, Überprüfungen von Anlagen im Rahmen der Gewässeraufsicht (§ 100 WHG, § 75 WG)	79 €/Std.
	7.	Förmliche Genehmigungs- und Anzeigeverfahren nach § 48 WG	80 € bis 26.000 €
	8.	Überprüfung von Abwasseranlagen entsprechend der Anordnung im wasserrechtlichen Bescheid	79 €/Std.
	9.	Formlose Aufforderungen, Hinweise oder Nachkontrollen 1. Aufforderung ist gebührenfrei. Berechnung erst ab der zweiten Aufforderung.	79 €/Std.
	10.	Erlaubnisse nach § 8 WHG	105 € bis 30.000 €
	10.1.	Bewilligung nach § 8 WHG	315 € bis 50.000 €
10.2.	Änderungsentscheidungen zu Erlaubnissen oder Bewilligungen nach § 8 WHG	105 € bis 20.000 €	
10.3.	Gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG	315 € bis 50.000 €	
11.	Genehmigungen nach §§ 58, 59 WHG	160 € bis 33.000 €	
	12.	Entnahme und Beurteilung von Abwasserproben	79 €/Std.

	13.	Abnahmen - Abwasseranlagen (die keine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung haben)	79 €/Std.
	14.	Eignungsfeststellung nach § 63 WHG	79 €/Std.
	15.	Anordnungen nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	79 €/Std.
	16.	Durchführung von Betriebsrevisionen einschl. der Erstellung von Revisionschreiben bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), soweit Beanstandungen festgestellt werden	79 €/Std.
	17.	Anzeigen für Indirekteinleiter nach § 5 IndVO	79 €/Std.
	18.	Anordnung zur Bestellung von Gewässerschutzbeauftragten	79 €/Std.
	19.	Ausnahme vom Erfordernis der Eignungsfeststellung	79 €/Std.
	20.	Ausnahmen nach § 16 AwSV	79 €/Std.
5610040 000	Abfallrechtliche Maßnahmen		
	1.	Bearbeitung von Umweltbeschwerden 1. Aufforderung gegenüber dem Verursacher ist gebührenfrei. Berechnung erst ab der zweiten Aufforderung (sofern gebührenfähig)	73 €/Std.
	2.	Auskünfte, Beurteilungen von Gutachten und Messberichten, sowie Beratungen (ab 30 Minuten; sofern gebührenfähig)	73 €/Std.
	3.	Stellungnahmen als TÖB (z. B. Bau-/Abbruchgesuche, Bauleitplanung) sowie zum Umwelt- und Arbeitsschutz allgemein (sofern gebührenfähig)	73 €/Std.
	4.	Sonstige förmliche Entscheidungen (sofern gebührenfähig)	73 €/Std.
	5.	Anordnungen und sonstige Entscheidungen zur Durchführung des KrWG, des LKreiWiG und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen	75 € bis 6.500 €
	6.	Formlose Aufforderungen, Hinweise oder Nachkontrollen 1. Aufforderung ist gebührenfrei. Berechnung erst ab der zweiten Aufforderung	73 €/Std.
	7.	Prüfung einer Anzeige nach § 18 KrWG	73 €/Std.
	8.	Erteilung von Auflagen, Bedingungen, Befristungen oder Untersagung einer angezeigten Sammlung nach § 18 Abs. 5 und Abs. 6 KrWG	73 €/Std.
	9.	Duldungsanordnung (§ 29 Abs. 3 KrWG) oder Verpflichtung eines Dritten (§ 29 Abs.1 KrWG)	73 €/Std.
	10.	Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb, sowie die wesentliche Änderung von Deponien (§ 35 Abs. 2 KrWG) mit zugrunde gelegten Herstellungskosten	1 % bis 3 % der Herstellungskosten
	10.1.	Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb, sowie die wesentliche Änderung von Deponien (§ 35 Abs. 2 KrWG), wenn keine Herstellungskosten zugrunde gelegt werden können	73 €/Std.
	11.	Plangenehmigung (§ 35 Abs. 3 KrWG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG) mit zugrunde gelegten Herstellungskosten	0,5 % bis 1,5 % der Herstellungskosten
	11.1.	Plangenehmigung (§ 35 Abs. 3 KrWG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG), wenn keine Herstellungskosten zugrunde gelegt werden können	73 €/Std.
	12.	Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung	Erhöhung der Genehmigungsgebühr um 75 %
	13.	Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung nach UVPG	Erhöhung der Genehmigungsgebühr um 20 %
	14.	Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung nach UVPG	Erhöhung der Genehmigungsgebühr um 15 %
	15.	Bearbeitung von Änderungsanzeigen nach § 35 Abs. 4 KrWG	73 €/Std.
	16.	Überprüfung von Entscheidungen (§ 36 Abs. 4 Satz 2 KrWG i. V. m. § 22 DepV), nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen (§ 36 Abs. 4 Satz 3 KrWG)	73 €/Std.
	17.	Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 37 Abs. 1 Satz 1 KrWG)	15 % bis 50 % der Genehmigungsgebühr (Ziffer 10-11.1)
	18.	Verlängerung der Frist für die Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 37 Abs. 1 Satz 2 KrWG)	73 €/Std.
	19.	Anordnungen und Untersagungen gegenüber dem Betreiber einer Deponie, die vor dem 11. Juni 1972 betrieben wurde oder mit deren Errichtung begonnen war (§ 39 Abs. 1 KrWG), Anordnungen gegenüber dem Betreiber einer Deponie, die vor dem 01. Juli 1990 betrieben wurde, oder mit deren Errichtung begonnen war (§ 39 Abs. 2 KrWG)	73 €/Std.
	20.	Anordnung bei Stilllegung einer Deponie (§ 40 Abs. 2 KrWG)	73 €/Std.

	21.	Abnahme einer Deponie oder eines Deponieabschnitts (§ 5 DepV), Feststellung der Stilllegung (§ 40 Abs. 3 KrWG i. V. m. § 19 DepV), Feststellung des Abschlusses der Nachsorge (§ 40 Abs. 5 KrWG)	73 €/Std.
	22.	Auskunft über vorhandene geeignete Abfallbeseitigungsanlagen (§ 46 Abs. 2 KrWG), ausgenommen mündliche oder einfache schriftliche Auskünfte	73 €/Std.
	23.	Anordnung zur Prüfung des Zustands und Betriebs einer Anlage (§ 47 Abs. 4 KrWG)	73 €/Std.
	24.	Anordnungen der Nachweisführung (§ 51 KrWG), Befreiung und Anordnung von Nachweis- und Registerpflichten (§ 26 NachwV), Zulassung besonderer Nachweisführung (§ 27 NachwV)	73 €/Std.
	25.	Anzeige einer Sammler-, Beförderer-, Händler- und Maklertätigkeit (§ 53 Abs. 1 KrWG), Erteilung von Auflagen für eine anzuzeigende Tätigkeit oder Untersagung einer anzuzeigenden Tätigkeit (§ 53 Abs. 3 KrWG)	35 € bis 6.500 €
	26.	Anordnung zur Bestellung von Betriebsbeauftragten für Abfall (§ 59 Abs. 2 KrWG)	73 €/Std.
	27.	Genehmigung für Vermittlungsgeschäfte für gefährliche Abfälle, Erteilung einer Beförderungserlaubnis, erstmalige Erteilung einer auf Antrag inhaltlich beschränkten oder befristeten Beförderungserlaubnis (§ 54 KrWG)	145 € bis 6.500 €
	28.	Anerkennung von Lehrgängen nach der AbfAEV	73 €/Std.
	29.	Überprüfung von Deponiejahresberichten (§ 13 Abs. 5 DepV)	73 €/Std.
	30.	Durchführung von Betriebsrevisionen einschl. der Erstellung von Revisionsschreiben, soweit Beanstandungen festgestellt werden	73 €/Std.
5610050 000	Immissionsschutzrechtliche Maßnahmen		
	1.	Bearbeitung von Umweltbeschwerden 1. Aufforderung gegenüber dem Verursacher ist gebührenfrei. Berechnung erst ab der zweiten Aufforderung (sofern gebührenfähig)	68 €/Std.
	2.	Auskünfte, Beurteilungen von Gutachten und Messberichten, sowie Beratungen (ab 30 Minuten; sofern gebührenfähig)	68 €/Std.
	3.	Stellungnahmen als TÖB (z. B. Bau-/Abbruchgesuche, Bauleitplanung) sowie zum Umwelt- und Arbeitsschutz allgemein (sofern gebührenfähig)	68 €/Std.
	4.	Sonstige förmliche Entscheidungen (sofern gebührenfähig)	68 €/Std.
	5.	Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen nach § 4 Abs. 1 BImSchG im förmlichen Verfahren; Errichtungskosten bis 500.000 €	0,6 % der Errichtungskosten, mind. 1.000 €
	5.1.	Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen nach § 4 Abs. 1 BImSchG im förmlichen Verfahren, Errichtungskosten bis 2.500.000 €	0,4 % der Errichtungskosten, mind. 3.000 €
	5.2.	Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen nach § 4 Abs. 1 BImSchG im förmlichen Verfahren, Errichtungskosten ab 2.500.000 €	0,3 % der Errichtungskosten, mind. 10.000 €
	6.	Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen nach § 4 Abs. 1, § 19 BImSchG sowie Versuchsanlagen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 der 4. BImSchV mit Ausnahme der Fälle nach Nr. 2.1.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV	75 % der Genehmigungsgebühr nach § 4 I BImSchG; lfd. Nr. 5. bis 5.2.
	7.	Genehmigung von Anlagen nach Nr. 2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV (Steinbrüche) für jeden angefangenen Hektar Abbaufläche	270 € bis 10.000 € je ha
	8.	Genehmigung von wesentlichen Änderungen in der Lage der Beschaffenheit oder im Betrieb der Anlage nach § 16 BImSchG und Repowering sowie Versuchsanlagen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 der 4. BImSchV mit Ausnahme der Fälle nach Nr. 2.1.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV im vereinfachten Verfahren	75 % der Genehmigungsgebühr nach § 4 I BImSchG; lfd. Nr. 5. bis 5.2.
8.1.	Genehmigung von wesentlichen Änderungen in der Lage der Beschaffenheit oder im Betrieb nach § 16 BImSchG und Repowering sowie Versuchsanlagen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 der 4. BImSchV mit Ausnahme der Fälle nach Nr. 2.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit öffentlicher Bekanntmachung des Vorhabens	100 % der Genehmigungsgebühr nach § 4 I BImSchG; lfd. Nr. 5 bis 5.2	
8.2.	Änderungsgenehmigung aufgrund von Änderungen am Anlagentyp oder Anlagenwechsel bei genehmigter, noch nicht errichteter Windenergieanlage sowie Erhöhung der Leistung oder des Ertrags einer Windenergieanlage an Land ohne bauliche Veränderungen oder ohne Austausch von Teilen und ohne eine Änderung der genehmigten Betriebszeiten	272 € bis 20.000 €	
9.	Änderungsgenehmigung bei Anlagen nach Nr. 2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV (Steinbrüche) für jeden angefangenen Hektar Abbaufläche	270 € bis 10.000 € je ha	
10.	Wenn der Gebührenberechnung Errichtungskosten oder Abbaufläche nicht zugrunde gelegt werden können (Lfd. Nr. 5 - 9)	68 €/Std.	

	11.	Teilgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb	15 % bis 85 % der jeweiligen Genehmigungsgebühr
	12.	Zurücknahme von immissionsschutzrechtlichen Anträgen	5 % bis 50 % der jeweiligen Genehmigungsgebühr
	13.	Zurückweisung von immissionsschutzrechtlichen Anträgen	10 % bis 100 % der jeweiligen Genehmigungsgebühr
	14.	Fristverlängerung nach § 18 Abs. 3 BImSchG	25 % der jeweiligen Genehmigungsgebühr
	15.	Vorbescheid nach § 9 BImSchG mit Gesamtprognose	25 % bis 75 % der jeweiligen Genehmigungsgebühr, mind. 100 €
	15.1.	Vorbescheid nach § 9 BImSchG ohne Gesamtprognose	10 % bis 60 % der jeweiligen Genehmigungsgebühr; mind. 100 €
	16.	Zulassung vorzeitiger Beginn § 8 a BImSchG	15 % bis 50 % der jeweiligen Genehmigungsgebühr, mind. 250 €
	17.	Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung	Erhöhung der jeweiligen Genehmigungsgebühr um 75 %
	18.	Durchführung der allgemeinen Vorprüfung	Erhöhung der jeweiligen Genehmigungsgebühr um 20 %
	19.	Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung	Erhöhung der jeweiligen Genehmigungsgebühr um 15 %
	20.	Anzeige nach § 15 BImSchG	68 €/Std.
	21.	Nachträgliche Anordnung nach § 17 BImSchG	68 €/Std.
	22.	Anordnung zur Untersagung, Stilllegung oder Beseitigung nach § 20 BImSchG	68 €/Std.
	23.	Widerruf einer Genehmigung nach § 21 BImSchG	68 €/Std.
	24.	Anordnungen, Ausnahmegenehmigungen, Überprüfungen und Beurteilungen nach Verordnungen (BImSchV) des BImSchG	85 € bis 3.500 €
	25.	Formlose Aufforderungen, Hinweise oder Nachkontrollen 1. Aufforderung ist gebührenfrei. Berechnung erst ab der zweiten Aufforderung.	68 €/Std.
	26.	Überwachung im Rahmen des § 52 BImSchG, soweit dies nicht bereits im Genehmigungs- oder Zulassungsverfahren berücksichtigt wurde (z. B. Betriebsbegehungen von immissionsschutzrechtlich genehmigten Nicht-IE-Anlagen)	68 €/Std.
	27.	Anordnung und Untersagung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage	68 €/Std.
	28.	Lärmmessungen	68 €/Std.
	29.	Durchführung von Betriebsrevisionen einschl. der Erstellung von Revisionsschreiben, soweit Beanstandungen festgestellt werden	68 €/Std.
	30.	Annahme von Reduzierungsplänen nach 31. BImSchV	68 €/Std.
	31.	Waldumwandlungsgenehmigung	85 € bis 25.000 €
	32.	Öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung auf Antrag	68 €/Std.
5620010 000	Technischer Arbeitsschutz		
	1.	Auskünfte, Beurteilungen von Gutachten und Messberichten, sowie Beratungen (ab 30 Minuten; sofern gebührenfähig)	75 €/Std.
	2.	Stellungnahmen als TÖB (z. B. Bau-/Abbruchgesuche, Bauleitplanung) sowie zum Umwelt- und Arbeitsschutz allgemein (sofern gebührenfähig)	75 €/Std.
	3.	Sonstige förmliche Entscheidungen (sofern gebührenfähig)	75 €/Std.
	4.	Durchführung von Betriebsrevisionen einschließlich der Erstellung von Revisionsschreiben, soweit Beanstandungen festgestellt werden	75 €/Std.
	5.	Ausnahmen von den Vorschriften des Arbeitsschutzes allgemein (ArbStättV, GefahrstoffV, ArbeitSchG, BiostoffV, ChemVerbotsV, ASiG, usw.)	75 €/Std.
	6.	Anordnungen nach Arbeitsschutzgesetz (auf Baustellen)	75 €/Std.
	7.	Erteilung von Erlaubnissen nach BetrSichV; nach Errichtungskosten bis 250.000 €	170 € zzgl. 0,5 % der Errichtungskosten
	7.1.	Erteilung von Erlaubnissen nach BetrSichV; nach Errichtungskosten über 250.000 € bis 1.000.000 €	735 € zzgl. 0,3 % der Errichtungskosten
	7.2.	Erteilung von Erlaubnissen nach BetrSichV; nach Errichtungskosten über 1.000.000 €	3.000 € zzgl. 0,1 % der Errichtungskosten
	8.	Verlängerung von Erlaubnissen nach BetrSichV	10 % bis 50 % der Gebühr nach lfd. Nr. 7. bis 7.2.
	9.	Förmliche Anordnungen und Entscheidungen (ArbSchG, ArbZG, GPSG, BetrSichV, ChemG, GefahrstoffV etc.)	75 € bis 6.500 €

	10.	Formlose Aufforderungen, Hinweise oder Nachkontrollen 1. Aufforderung ist gebührenfrei. Berechnung erst ab der zweiten Aufforderung.	35 € bis 350 €
	11.	Verkürzung/Verlängerung von Prüffristen nach Anhang 2 der BetrSichV	35 € bis 650 €
	12.	Überprüfung von überwachungsbedürftigen Anlagen	75 €/Std.
	13.	Änderungserlaubnis nach BetrSichV	75 €/Std.
5620020 000	Sozialer und organisatorischer Arbeitsschutz		
	1.	Auskünfte, Beurteilungen von Gutachten und Messberichten, sowie Beratungen (ab 30 Minuten; sofern gebührenfähig)	74 €/Std.
	2.	Stellungnahmen als TÖB (z. B. Bau-/Abbruchgesuche, Bauleitplanung) sowie zum Umwelt- und Arbeitsschutz allgemein (sofern gebührenfähig)	74 €/Std.
	3.	Sonstige förmliche Entscheidungen (sofern gebührenfähig)	74 €/Std.
	4.	Durchführung von Betriebsrevisionen einschließlich der Erstellung von Revisionschreiben, soweit Beanstandungen festgestellt werden	74 €/Std.
	5.	Ausnahmen von den Vorschriften des Arbeitsschutz allgemein (ArbStättV, GefahrstoffV, ArbeitSchG, BiostoffV, ChemVerbotsV, ASiG, usw.)	74 €/Std.
	6.	Anordnungen nach Arbeitsschutzgesetz (auf Baustellen)	74 €/Std.
	7.	Gebühren für Ausnahmegewilligungen von den Vorschriften über Mehrarbeit und Nachtarbeit oder Änderung der Ruhezeit, Pausen oder Ausgleichszeiträume (§§ 7 Abs. 5, 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ArbZG)	Staffelung je nach Zahl der Arbeitnehmer, für die eine Ausnahmegewilligung erteilt wird und die Bewilligungsdauer im Rahmen von 110 € bis 4.000 €
	8.	Gebühren für feststellende Verwaltungsakte über zulässige Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonntagen und Feiertagen sowie Ausnahmegewilligungen von den Vorschriften über Sonntagsarbeit und Feiertagsarbeit (§ 13 Abs. 3, Nr. 1 und 2 ArbZG)	Staffelung nach Anzahl der betroffenen Arbeitnehmer und Anzahl der Sonn- und Feiertage im Rahmen von 120 € bis 1.500 €
	9.	§§ 13 Abs. 4 und 5, § 15 Abs. 2 ArbZG	Staffelung je nach Zahl der Arbeitnehmer, für die eine Ausnahmegewilligung erteilt wird und die Bewilligungsdauer im Rahmen von 500 € bis 5.500 €
	10.	Gebühren für Ausnahmegewilligungen von den Vorschriften über Kinderarbeit (§ 6 Abs. 1 JArbSchG)	Staffelung nach Anzahl der Kinder für die eine Ausnahmegewilligung erteilt wird und Zeitraum im Rahmen von 130 € bis 800 €
	11.	Gebühren für Ausnahmegewilligungen von den Vorschriften über Ruhezeiten nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 ArbZG	Staffelung je nach Anzahl der betroffenen Arbeitnehmer im Rahmen von 190 bis 1.000 €
	12.	Stellungnahme zu Berichten der Ersatzruhetage bei genehmigter Sonn- und Feiertagsarbeit	74 €/Std.
	13.	Formlose Aufforderungen, Hinweise oder Nachkontrollen 1. Aufforderung ist gebührenfrei. Berechnung erst ab der zweiten Aufforderung.	74 €/Std.
Verkehrsinfrastruktur			
9022200 001	Verwaltung Straßen		
	1.	Verwaltungsgebühr für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis auf Bundes- und Landesstraßen	59 €/Std.
	2.	Erteilung einer Zustimmung nach § 127 TKG	59 €/Std.
	3.	Stellungnahmen zu verkehrsrechtlichen Anordnungen	59 €/Std.
	4.	Stellungnahmen zu Anhörungs-/ Genehmigungsverfahren	59 €/Std.
	5.	Straßenrechtliche Anordnungen	59 €/Std.